

## **Corona und die Dauer der behördlichen Antragsbearbeitung, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren**

Bürger, die bei Behörden einen Antrag eingereicht haben, oder Behördenmitarbeiter, die über diese Anträge entscheiden müssen, fragen sich oft, wie viel Zeit für die Bearbeitung eines Antrags besteht und ob es diesbezüglich gesetzliche Regelungen gibt. Diese Fragen sind vor allem dann berechtigt, wenn z.B. in Bauantragsverfahren eine langsame Entscheidung zu Bauverzögerungen mit höheren Kosten führt und sich die Frage nach einer Amtshaftung bei überlangen Verfahren stellt. In Zeiten nur noch sporadisch im Schichtbetrieb besetzter Bauämter stellt sich diese Frage derzeit besonders.

Konkrete zeitliche Regelungen enthalten die Bauordnungen oder die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht (sieht man einmal von Sonderformen wie z.B. der Genehmigungsfreistellung nach der Bayerischen Bauordnung und der darin geregelten Monatsfrist ab). Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und des Bundes regeln aber, dass die Verwaltungsverfahren, in denen über Anträge der Bürger entschieden wird, einfach, zweckmäßig und vor allem zügig durchzuführen sind (siehe z.B. Art. 10 Satz 2 BayVwVfG). Einen Anhaltspunkt, was der Gesetzgeber unter zügig versteht, liefert die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dort ist zwar nicht geregelt, wie lange ein Verfahren dauern darf. § 75 VwGO regelt aber die sog. Untätigkeitsklage, die möglich wird, wenn innerhalb angemessener Frist, die im Normalfall mindestens drei Monate betragen muss, ohne ausreichenden Grund (z.B. fehlende Unterlagen) nicht entschieden wurde.

Die Frage ist in diesem Zusammenhang, ob die Corona-Krise ein ausreichender Grund für eine längere Bearbeitungsdauer sein kann oder ob ein Bürger auch in diesen Zeiten eine Entscheidung innerhalb der üblichen dreimonatigen Frist erwarten kann. Hier wird man wohl die derzeitige besondere Situation zugunsten der Behörden berücksichtigen müssen. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zuletzt auch in der Flüchtlingskrise mit einer Vielzahl von Asylanträgen getan und die damalige besondere Situation auch als ausreichenden Grund für eine längere Bearbeitungsdauer der Asylanträge anerkannt. Die Coronakrise kann aber nicht als Rechtfertigung gelten, wenn Anträge schon vorher länger als üblich liegen geblieben sind.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für bauordnungsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt Prof. <b>Dr. Fritz Böckh</b> , Fachanwalt für Verwaltungsrecht:	boeckh@meidert-kollegen.de
Rechtsanwalt <b>Frank Sommer</b> , Fachanwalt für Verwaltungsrecht:	sommer@meidert-kollegen.de
Rechtsanwalt <b>Axel Weisbach</b> , Fachanwalt für Verwaltungsrecht:	weisbach@meidert-kollegen.de

### **Kanzlei Augsburg**

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Tel.: 0821/90630-0  
Fax: 0821/90630-30  
[augsburg@meidert-kollegen.de](mailto:augsburg@meidert-kollegen.de)  
[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

### **Kanzlei München**

Franziska-Bilek-Weg 9  
80339 München  
Tel.: 089/545878-0  
Fax: 089/545878-11  
[muenchen@meidert-kollegen.de](mailto:muenchen@meidert-kollegen.de)  
[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

### **Kanzlei Kempten**

Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Tel.: 0831/960603-60  
Fax: 0821/960603-69  
[kempton@meidert-kollegen.de](mailto:kempton@meidert-kollegen.de)  
[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

